

99043007000000

# Grundbuchabschrift oder Grundbuchausdruck für Stuttgart beantragen

Heruntergeladen am 13.07.2025

<https://fimpportal.de/xzufi-services/6024357-99043007000000/L100022>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99043007000000
Leistungsbezeichnung I	Grundbuchabschrift oder Grundbuchausdruck für Stuttgart beantragen
Leistungsbezeichnung II	Grundbuchabschrift oder Grundbuchausdruck für Stuttgart beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Baden-Württemberg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	<p>Grundbuchordnung (GBO)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• § 12 Grundbucheinsicht und Abschrift</li> <li>• § 12c Zuständigkeit und Erinnerung</li> <li>• § 71 Beschwerde</li> <li>• § 131 Ausdruck und amtlicher Ausdruck</li> <li>• § 132 anderes als örtlich zuständiges Grundbuchamt</li> <li>• § 133a Erteilung von Grundbuchabdrucken durch Notare</li> </ul> <p>Grundbuchverfügung (GBV) (Abschriften und Ausdrücke aus dem Grundbuch)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• §§ 44, 45, 78, 85</li> </ul> <p>35a Landesgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit (LFGG) (Grundbucheinsichtsstelle)</p> <p>Kostenverzeichnis (Anlage 1 zum GNotKG) Nummern 17000 und 17001 bzw. 25210 und 25211</p>
Teaser	<p>Wenn Sie zur Einsicht in das Grundbuch berechtigt sind, können Sie daraus für das Stadtgebiet Stuttgart erhalten:</p>
Volltext	<p>Wenn Sie zur Einsicht in das Grundbuch berechtigt sind, können Sie daraus für das Stadtgebiet Stuttgart erhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausdruck oder Abdruck, wenn das Grundbuch maschinell geführt wird,</li> <li>• Abschrift, wenn das Grundbuch ausnahmsweise noch in Papier geführt wird.</li> </ul>
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• wenn Sie nicht der Eigentümer oder die Eigentümerin</li> </ul>

## Modul

## Sachverhalt

sind: Unterlagen, aus denen sich das berechnete Interesse an der Einsichtnahme ergibt

- wenn Sie sich vertreten lassen: schriftliche Vollmacht von der Person, die einen Antrag stellen darf (Vollmacht auf Grundbucheinsicht (PDF, 708 kb))

## Voraussetzungen

Voraussetzung ist ein berechtigtes Interesse.

Um eine Abschrift oder einen Ausdruck aus dem Grundbuch zu erhalten, müssen Sie dieses glaubhaft darlegen. Im Zweifel müssen Sie das berechnete Interesse nachweisen.

## Kosten

- einfacher (unbeglaubigter) Grundbuchauszug: 10,00 Euro pro Ausdruck
- amtlicher (beglaubigter) Grundbuchauszug: 20,00 Euro pro Ausdruck

Die einzelnen Kostenarten können Sie im Kostenverzeichnis zum Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG) unter den jeweiligen Nummern nachlesen.

Achtung: Wenn private Dienstleister im Internet die Einholung von Grundbuchausdrucken anbieten, können damit nicht unerhebliche Zusatzkosten verbunden sein.

## Verfahrensablauf

Sie können sich bei der Antragstellung auch durch eine andere Person vertreten lassen. Wenn diese Person im Grundbuch nicht als Eigentümerin oder Eigentümer eingetragen und damit antragsberechtigt ist, müssen Sie diese bevollmächtigen. In diesen Fällen können Sie eine Vollmacht erteilen.

Hinweis: Das Grundbuch wird inzwischen regelmäßig in maschineller Form als automatisierte Datei im Elektronischen Grundbuch (EGB) geführt. Sie erhalten daraus von der Grundbucheinsichtsstelle Stuttgart einen einfachen Ausdruck oder einen beglaubigten Ausdruck. Die Übersendung des Grundbuchausdrucks erfolgt aus datenschutzrechtlichen Gründen in der Regel auf dem Postweg und nicht unverschlüsselt über das Internet.

## Bearbeitungsdauer

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
<b>Frist</b>	keine
<b>weiterführende Informationen</b>	
<b>Hinweise</b>	keine
<b>Rechtsbehelf</b>	Gegen sonstige Entscheidungen des Grundbuchamts findet das Rechtsmittel der Beschwerde statt. Beschwerden gegen eine Eintragung können nur mit dem Ziel der Eintragung eines Amtswiderspruches oder der Amtslöschung eingelegt werden
<b>Kurztext</b>	
<b>Ansprechpunkt</b>	
<b>Zuständige Stelle</b>	
<b>Formulare</b>	
<b>Ursprungsportal</b>	